

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

**B 388, Ausbau Eggenfelden - Pfarrkirchen
Zusatzfahrstreifen BA II
mit Umbau Knoten B 388 / PAN 20**

**Planfeststellung
vom 20.12.2007
mit Deckblättern vom 01.03.2018**

**Tekur vom 03.03.2025
Teilplanfeststellung für den Ausbau der B 388
zwischen Auhof und Linden
(mit Umbau Knoten B 388 / PAN 20)**

Bau-km 1+900 – Bau-km 3+100
B 388_820_1,962 – B 388_840_0,201

Staatliches Bauamt Passau
Pfarrkirchen, den 03.03.2025


S t ü m p f l, Baudirektor

Aufgestellt: Pfarrkirchen, den 01.03.2018 Staatliches Bauamt Passau Servicestelle Pfarrkirchen Gez. R. Wufka, Ltd. Baudirektor	

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau
Bereich Straßenbau
Am Schanzl 2
94032 Passau
Tel. 0851 / 5017-01

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (Univ.) Berthold Riedel
*Büro für Landschaftsökologie,
Biodiversität und Beratung*
Stephanusstr. 2
84103 Postau
Tel.: 0157 719 868 52
E-Mail: info@landschaftsoekologie-riedel.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 03.03.2025



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

Berthold Riedel

Landschaftsökologie – Biodiversität – Beratung

Inhalt:	Seite
1 Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Datengrundlagen.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Wirkungen des Vorhabens.....	8
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	8
2.2 Anlagebedingte Wirkungen	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	11
4.1.2.1 Säugetiere	11
4.1.2.2 Reptilien.....	15
4.1.2.3 Libellen.....	16
4.1.2.4 Tagfalter.....	16
4.1.2.5 Nachtfalter	17
4.1.2.6 Muscheln	17
4.1.2.7 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie	18
4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL	18
5 Gutachterliches Fazit	24
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	25
Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	26

ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig - unzureichend, s = ungünstig - schlecht, ? = unbekannt
FIS-Natur	Fachinformationssystem Natur des LfU
FFH-RL	FFH-Richtlinie
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LH	Lichte Höhe von Brückenbauwerken
Lkrs.	Landkreis
LW	Lichte Weite von Brückenbauwerken
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland

ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD)

0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“, nb = nicht bewertet

saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt (StBA) Passau setzt den dreistreifen Ausbau der hochbelasteten Bundesstraße 388 zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen fort. Im Anschluss an den bereits teilplanfestgestellten Abschnitt „Eggenfelden - Auhof“ umfasst die hier zu behandelnde Planung den dreistreifigen Ausbau der B 388 zwischen Auhof und Linden (Gemeinde Hebertsfelden) und den Umbau der Kreuzung zwischen der B 388 und der Kreisstraße PAN 20 bei Edhof.

Die B 388 weist hier ein sehr hohes Verkehrsaufkommen auf (DTV-Wert gemäß Straßenverkehrszählung 2015: 15.022 Kfz/Tag). Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) liegt im geplanten Ausbauabschnitt 58% über dem Mittelwert für Bundesstraßen in Niederbayern und ist dabei der mit Abstand am stärksten belastete Abschnitt der B 388 im gesamten Landkreis Rottal-Inn.

Aufgrund der Raumbedeutung der B 388 wird die Verkehrsbelastung auch in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Bedingt durch mehrere Straßenanschlüsse, zahlreiche Einmündungen, Feld- und Hofzufahrten, dichten Gegenverkehr und einen hohen Schwerverkehrsanteil bieten sich für den Pkw-Fahrer wenige Überholmöglichkeiten. Dies führte in den letzten Jahren zu einer Reihe von schweren Unfällen.

Durch einen Zusatzfahrstreifen mit Überholmöglichkeit in Richtung Eggenfelden und einen teilplanfreien Knotenpunkt B 388 / PAN 20 bei Edhof (bei Bau-km 2+890) soll sowohl die Qualität des Verkehrsablaufs als auch die Verkehrssicherheit gezielt verbessert werden. Außerdem soll durch den Ausbau des Parallelwegenetzes die Zahl der Anschlüsse auf die Bundesstraße reduziert werden.

1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

(*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogenen relevanten Artenspektrums wurden folgende Informationsgrundlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Rottal-Inn (2008)
- Artenschutzkartierung (ASK; Stand Februar 2024)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern (Stand 1984, Aktualisierung 2003)
- Verbreitungsatlanten der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN)
- Bachmuschel-Untersuchung im Hausleitener Bach (2016)
- Eigene Erhebungen der Lebensraumausstattung und Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung (2024)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

VORGABEN

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Im Anhang der vorliegenden saP-Unterlage ist die vollständige „Abschichtungstabelle“ enthalten, und bei der Behandlung der Arten bzw. Zusammenfassung von Arten zu Artengruppen bzw. zu ökologischen Gilden werden im Text für jede einzelne Art alle relevanten Zusatzangaben wie der Rote-Status sowie der Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene als auch für die biogeografische Region angegeben.

VORGEHENSWEISE

Das methodische Vorgehen des vorliegenden saP-Beitrags stützt sich auf die Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und auf vielfältige Erfahrungen mit der Bearbeitung von artenschutzrechtlichen Unterlagen basierend auf den Vorgaben der Obersten Baubehörde (für Straßenbauvorhaben) und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

Im vorliegenden saP-Gutachten wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Zuerst werden die Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten zusammengestellt, die im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. Wirkungsbereich des Vorhabens gemäß den einschlägigen Informationsquellen nachgewiesen sind oder im Zuge der eigenen Untersuchungen erfasst wurden. Diese Auflistung wird anschließend um diejenigen Arten ergänzt, die außerdem potenziell im UG vorkommen könnten. Dieser Vorgang ist in der sog. „Abschichtungstabelle“ im Anhang dokumentiert.
- Für alle häufigen und ungefährdeten Arten (= sog. „Allerweltsarten“ unter den Vogelarten – mit „Sternchen“ in der Abschichtungstabelle im Anhang), die im UG aktuell nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, kann gemäß den amtlichen Vorgaben von vorne herein angenommen werden, dass durch ein Bauvorhaben weder der Verbotstatbestand der Schädigung noch der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst wird. Folglich sind bei diesen Arten lediglich mögliche Tötungs- oder Verletzungsrisiken artenschutzrechtlich von Bedeutung. Diese Risiken können aber durch bauzeitliche Regelungen, die in den überwiegenden Fällen ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sind, in ausreichendem Umfang minimiert werden, so dass Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von vorne herein auszuschließen sind. Demnach erhalten die „Allerweltsarten“ in der Abschichtungstabelle im Anhang in der Spalte „E“ (= Wirkungsempfindlichkeit der Art) den Eintrag „0“ und bedürfen keiner weiteren Behandlung.
- Danach wird für die übrigen Arten im Sinne einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für den Teil der Arten, der im UG zwar aktuell oder potenziell auftreten (kann), aber vorhabensspezifisch nicht betroffen ist bzw. mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt oder gestört wird, folgt lediglich eine kurze Begründung, warum eine „verbotstatbestandsmäßige“ Betroffenheit ausgeschlossen wird. Auch bei diesen Arten wird in die Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ eine „0“ eingetragen, und es bedarf keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der „Abschichtungstabelle“ in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden dann die weiteren Prüfschritte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, in welcher Art und Weise sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können, um schließlich zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzrechtes führen können.

- Auf dieser Grundlage sind bei Bedarf die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln und abzustimmen, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu verhindern. Die endgültige Darstellung bezüglich der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt abschließend unter Einbeziehung dieser geplanten Vermeidungsmaßnahmen, zu denen bei Bedarf auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (= sog. CEF-Maßnahmen) gehören können.

Die mit der Artenliste im Anhang dokumentierte projektspezifische Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums beruht auf einer Auswertung der vorhandenen Unterlagen (siehe Kap. 1.2) und den eigenen Erhebungen im Gelände sowie auf den durchgeführten faunistischen Untersuchungen (Bachmuschel, Beobachtungen an den Gewässern).

Bei der Auswertung des Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) bezüglich des potenziell im UG zu erwartenden Artenspektrum beschränkte sich die Auswertung nur auf die relevanten Kartenblätter der TK 25 Nr. 7542 (Eggenfelden) und Nr. 7543 (Pfarrkirchen), da eine Auswertung der landkreisweiten Arten-Meldungen in der Artenschutzkartierung beim Landkreis Rottal-Inn aufgrund der Anteile am Inntal mit den Innstauseen nicht sinnvoll erscheint. Arten, die erfahrungsgemäß nur im Inntal bzw. an den Stauseen nachgewiesen sind, wurden über das Abschichtungskriterium „V“ (= Verbreitungsgebiet) ausgeschlossen.

ERHEBUNGEN IM GELÄNDE

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten wurden dabei dokumentiert. In Bezug auf die saP-relevanten Arten erfolgte zur Potenzialabschätzung eine Erfassung von typischer Habitatstrukturen (z.B. Höhlen, Spalten und Risse in Bäumen, Horste auf Bäumen, trocken-warmer Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für Reptilien, Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie von Weidenröschen- und Nachtkerzenarten als Raupenfutterpflanzen relevanter Schmetterlingsarten). Diese Habitatstrukturanalyse wurde im Frühjahr 2024, im unbelaubten Zustand der Gehölze begonnen (vor allem wegen der Baumhöhlen und Horste), und danach im Zuge der weiteren Begehungen ergänzt.

Da einige der größeren Bäume innerhalb der straßenbegleitenden Gehölzbestände dicht mit Efeu bewachsen sind, konnte nicht abschließend geklärt werden, ob sich in den Bäumen Höhlen befinden; daher wurde bei sämtlichen Begehungen gezielt darauf geachtet, ob im Gebiet höhlenbrütende Vogelarten vorkommen.

Da im Zuge des gesamten Ausbauvorhabens zwischen Eggenfelden und Linden mehrere Fließgewässer gequert werden, die potenziell als Lebensraum für die Bachmuschel (Tierart des Anhang IVa FFH-Richtlinie) in Frage kommen, gab das Staatliche Bauamt (StBA) bereits im Jahr 2016 vertiefte Untersuchungen in Auftrag. Die Erhebungen im Gelände übernahm der Muschelexperte Dipl.-Biol. Oskar Deichner.

Hierzu wurden neben dem Zellhuber Bach und Fäustlinger Graben (zwischen Eggenfelden und Auhof und daher nicht im Planungsgebiet dieser Teilplanfeststellung) auch der Hausleitener Bach mit Verlauf zwischen Auhof und Edhof untersucht. Für die gezielte Suche nach Bachmuscheln wurde der Bachlauf in sechs Abschnitte mit einer Länge von je 100 m eingeteilt. Die einzelnen Abschnitte wurden am 29.04.2016 bei Niedrigwasser in der gesamten Länge bachaufwärts begangen und die Uferstreifen (Fressplätze von Prädatoren z.B. Bisam) und das Gewässer nach Großmuscheln bzw. Muschelschalen abgesucht. Innerhalb eines jeden 100-m-Abschnitts wurde je nach Zugänglichkeit ein typischer Abschnitt von 20 m noch intensiver auf Bachmuscheln hin untersucht. Diese intensive Suche fand mit Hilfe einer Glasbodenwanne statt, um die Oberflächenspiegelung des Wassers auszuschalten. Zur Erfassung von Jungmuscheln im Sohlsubstrat kam außerdem stichprobenartig ein Sieb mit einer Maschenweite von ca. 1 mm zum Einsatz. Zum Teil wurde auch der Gewässergrund mit den Händen abgetastet.

Im Zuge der Erhebungen im Gelände erfasste Dipl.-Biol. Oskar Deichner auch bewertungsrelevante Parameter wie Gewässermorphologie, Strömungsverhältnisse, Sedimentstruktur, Ufervegetation, gewäss-

serbegleitende Nutzungen, Einleitungen, zufließende Gräben etc. Bezuglich der Details wird hier auf den Kartierbericht (DEICHNER 2016) verwiesen.

Weitergehende faunistische Untersuchungen wurden im vorliegenden Fall nicht für notwendig erachtet, weil ausschließlich Lebensräume innerhalb der bestehenden Beeinträchtigungszone der viel befahrenen B 388 und entlang der Kreisstraße PAN 20 betroffen sind, und außerdem aus der Potenzialabschätzung einschließlich der Beobachtungen im Zuge der Erhebungen vor Ort ausreichend sichere Ergebnisse abgeleitet werden können. Im Zweifelsfall wird auf den „worst-case-Ansatz“ zurückgegriffen, und Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote werden sicherheitshalber von vorne herein getroffen.

PROGNOSIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE

Der Schwerpunkt des vorliegenden Fachbeitrags zur saP liegt in der Prognose, inwieweit durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Bezuglich der Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie ergeben sich aus der FFH-Richtlinie und § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote; bei den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL leiten sich diese aus der EU-Vogelschutzrichtlinie und § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG her:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Vorübergehend werden Flächen im Umfeld Straßenbauvorhabens zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen u.ä.) in Anspruch genommen; schutzwürdige Lebensräume werden bei Bedarf im Zuge von Vermeidungsmaßnahmen von vorne herein ausgespart.

Barrierefunktion / Zerschneidung

Temporäre Barrierefunktionen sind z.B. durch Bastraßeen, Baustreifen oder im Bereich der Bachquerungen denkbar, aber allenfalls von geringer und nur vorübergehender Wirkung.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten oder Abwanderung führen. Allerdings sind im Bereich der bestehenden und stark befahrenen B 388 sowie im Umfeld der benachbarten Straßen betriebsbedingte Vorbelastungen bereits vorhanden.

Stoffeinträge

Während der Bauarbeiten sind in begrenztem Umfang temporär erhöhte Stoffeinträge in die benachbarten Gewässer und andere angrenzende Lebensräume möglich. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden im Zuge von Vermeidungsmaßnahmen von einer baubedingten Inanspruchnahme möglichst ausgenommen und so vor Stoffeinträgen geschützt. Baubedingte Einträge in die Gewässer werden weitestgehend minimiert.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet sowohl im Bereich der bisherigen Straßenbegleitflächen als auch in angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Bei der Querung des Hausleitener Bachs kommt es in geringem Umfang zu einer zusätzlichen Überbauung des Gewässers. Außerdem müssen einige straßenbegleitende bzw. straßennahe Gehölzbestände und Einzelbäume beseitigt werden.

Barrierefunktion/Zerschneidung

Durch die Verbreiterung der Bundesstraße, den Ausbau der Anschlussstelle sowie die Anpassung bzw. Ergänzung des begleitenden Wegenetzes wird die bereits bestehende Barrierefunktion der B 388 verstärkt.

Im Bereich des Hausleitener Bachs wird die Barrierefunktion hingegen deutlich verringert, weil der bestehende Wellstahldurchlass durch ein Brückenbauwerk mit lichter Weite (LW) von 11 m und lichter Höhe

(LH) von 1,80 m ersetzt wird. Somit kann unter der Brücke beidseitig des Bachlaufs eine breite Landberme gewährleistet werden, und die biologische Durchgängigkeit wird nicht nur für aquatische und amphibische Organismen verbessert, sondern auch für terrestrische Pflanzen- und Tierarten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen bestandsnahen Ausbau der bestehenden Bundesstraße und die Optimierung eines Knotens im Bereich der kreuzenden Kreisstraße. Von einer vorhabensbedingten Zunahme bzw. räumlichen Verlagerung der bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen ist nur in sehr geringem Umfang auszugehen.

Kollisionsrisiko

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten nach Ausbau der Straße ist im vorliegenden Fall nur in sehr geringem Umfang zu unterstellen (evtl. geringfügig durch höhere Fahrgeschwindigkeiten und zusätzliche Verkehrsflächen sowie allgemeine Verkehrszunahme).

Stoffeinträge

Mit erhöhten Stoffeinträgen in Gewässer oder andere empfindliche Lebensräume ist in Anbetracht der Verbesserung der Straßenentwässerung und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen zum Stoffrückhalt – auch während der Bauarbeiten – nicht zu rechnen.

Das Straßenoberflächenwasser wird künftig in großem Umfang zur Versickerung gebracht oder über vorgeschaltete Rückhaltemulden und Rückhaltebecken den Vorfluter zugeleitet. Das Risiko unfallbedingter Einträge von Gefahrenstoffen wird durch die zu erwartende Senkung des Unfallrisikos auf dem Streckenabschnitt tendenziell verringert.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Vorkehrungen aufgelistet, die mit dem Ziel durchgeführt werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 3.2). Darüber hinaus wirken sich viele der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Konfliktminimierung im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen sind, auch vorteilhaft auf die hier zu betrachtenden prüfungsrelevanten Arten aus (siehe Unterlage 12.1, Kap. 3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Bei Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die verortet und daher auch im Maßnahmenplan des LBP dargestellt werden, ist die Nummerierung der entsprechenden Maßnahmen im LBP angegeben (siehe LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Maßnahmenplan 9.2, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3).

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel
- „Verdachtsbäume“, in denen hinter dichtem Efeubewuchs Fledermausquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, werden erst nach dem 1. November gefällt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (siehe auch LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Maßnahmenübersichtsplan Unterlage 9.1, Maßnahmenplan 9.2, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3):

- Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme 1.1 A_{CEF})

An geeigneten Bäume in der nächsten Umgebung des Vorhabens werden insgesamt 12 Fledermauskästen angebracht. Die Maßnahme 1 A_{CEF} ist im Bereich der verbleibenden Gehölzbestände auf der Straßenböschung südlich des Einzelgehöfts Edhof und an den großen Bäumen östlich des Knotens B 388 / PAN 20 auf der südexponierten Böschung auf der Nordseite der B 388 vorgesehen.

Darüber hinaus sind zusätzlich 4 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter (z. B. Meisen, Feldsperlinge, Stare und Schnäpper) anzubringen, um die Konkurrenz durch Vögel in den Fledermauskästen zu verringern.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet (UG) nicht nachgewiesen und konnten bei den eigenen Erhebungen nicht festgestellt werden. In Anbetracht der artspezifischen Verbreitungsgebiete und der Standortbedingungen vor Ort können potenzielle Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Fischotter kommt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit strukturreichen und vielfältigen Ufern bzw. mit Feuchtbiotopkomplexen vor. Hauptlebensraum sind Uferbereiche mit hoher Strukturvielfalt, in denen genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Bevorzugt werden klare und fischreiche Gewässer.

Ausgehend vom Verbreitungsschwerpunkt des Fischotters im Bayerischen Wald tritt der Fischotter heute auch an der Rott auf, und folglich ist mit einem potenziellen Vorkommen der Art im UG zu rechnen. Allerdings ist der im Einflussbereich des Vorhabens liegende Hausleitener Bach zu klein, um für den Fischotter genügend Nahrungsgrundlage in Form von Fischen zu bieten und als potenzielles Habitat in Frage zu kommen.

Dennoch ist denkbar, dass der Fischotter bei Wanderungen ausgehend von der Rott auch am Hausleitener Bach auftritt. Im Zuge des Ausbauvorhabens wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch verkehrsbedingte Kollisionen im Bereich der B 388 im Vergleich zum Status quo deutlich verringert, denn die bestehenden Wellstahldurchlässe für die Bundesstraße und den begleitenden Geh- und Radweg werden zur Gewährung des Hochwasserabflusses durch ein gemeinsames Brückenbauwerk mit lichter Weite (LW) $\geq 11,50$ m und lichter Höhe (LH) $\geq 2,00$ m ersetzt. Somit entsteht unter der Brücke beidseitig des Bachlaufs eine breite Landberme, und der Fischotter kann die B 388 und die begleitenden Geh- und Radwege künftig mit Hilfe der „fischottergerecht“ gestalteten Brücke problemlos unterqueren.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der großen Entfernung zwischen Rott und B 388, die im Querbereich des Hausleitener Bachs über 400 m beträgt, kann eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Biber (*Castor fiber*), PO, RLB -, RLD V, EZL A, EZK u, sg

Der Biber lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere wenn Weichholzauenwälder vorhanden sind; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Als möglicher Lebensraum kommt im UG insbesondere die Rott einschließlich ihrer Begleitbiotope in Betracht. Aber auch der hier betroffene Hausleitener Bach ist als potenzieller Lebensraum geeignet. Bei den Untersuchungen zur Bachmuschel, bei denen gezielt auch auf Hinweise auf Bibervorkommen geachtet wurde (DEICHNER 2016), und bei den aktuellen Erhebungen im Jahr 2024 konnten am Hausleitener Bach keine Bberspuren vorgefunden werden. Im Einflussbereich des Vorhabens kommen keine

Biberburgen oder Baue vor, und folglich kann eine relevante Betroffenheit auch beim Biber ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EZK u, sg

Die nachaktive Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchsicht und kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Entscheidend ist, dass vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung in Form von Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten vorhanden ist. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete, die sich meist weniger als 70 m um das Nest erstrecken. Die Annahme einer sehr hohen Störungsempfindlichkeit, vor allem auch gegenüber Licht, wurde in jüngster Zeit widerlegt. Mittlerweile ist bekannt, dass Haselmäuse nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen leben können. Auch in nächster Nähe zu Straßen wurden in jüngster Zeit Vorkommen bekannt.

Gemäß ASK gibt es aber auch in der weiteren Umgebung des Straßenbauvorhabens keine Nachweise und in den direkt oder indirekt betroffenen Gehölzständen an der B388 und Kreisstraße PAN 20 wurden keine typischen Habitatstrukturen oder Spuren der Haselmaus (wie z.B. typische Fraßspuren an Haselnüssen, Kugelnester in der Strauchsicht) festgestellt. Nüsse- und fruchttragende Sträucher kommen ebenfalls nur sehr vereinzelt vor. Eine relevante Betroffenheit der Haselmaus wird daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Fledermäuse

Für die nachfolgenden Prüfschritte werden die Fledermausarten je nach bevorzugter Nutzung von Quartiertypen in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend zusammengefasst:

- „Baumfledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen)
- „Gebäudefledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in/an Gebäuden)

„BAUMFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Braunes Langohr	Plecotus auritus	PO	-	3	B	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	PO	-	-	B	g	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	PO	2	V	C	u	x
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	PO	-	V	B	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	PO	3	2	C	u	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	PO	-	-	C	g	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	PO	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Sommerquartier: in Baumhöhlen oder Nistkästen, teils auch hinter absthender Rinde und in Stammrissen; einige Arten zwar auch an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumquartieren oder Nistkästen möglich.

Winterquartier: Unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; lediglich Abendsegler, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen.

Jagdgebiete: Neben Wäldern in bedeutendem Umfang auch in der offenen Landschaft sowie im Bereich von Gewässern und in Siedlungen

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Rauhautfledermaus mittel bis gering, Wasserfledermaus hoch

Lokale Populationen

Aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung können die hier zusammen gefassten Arten potenziell im UG vorkommen. Bezüglich potenzieller Baumquartiere ist anzumerken, dass in den angrenzenden und teils vorhabensbedingt betroffenen Gehölzbeständen keine typischen Höhlenbäume gefunden wurden. Dennoch gibt es in den betroffenen Gehölzbeständen einige Bäume mit dichtem Efeubewuchs, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass darin Höhlen bzw. Hohlräume, Spalten oder Risse vorhanden sind, die von Fledermäuse als Quartiere genutzt werden könnten. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die größeren Bäume – ebenfalls überwiegend mit Efeubewuchs – auf der südexponierten Straßenböschung der B 388 östlich der Kreuzung mit der Kreisstraßen PAN 20 erhalten bleiben und folglich nur sehr wenige „Verdachtsbäume“ betroffen sind.

Die Habitatqualität wird aber zumindest in den teilweise betroffenen Gehölzbeständen auf den Böschungen an der B 388 und Kreisstraße PAN 20 insgesamt als sehr ungünstig eingeschätzt, weil im nächsten Umfeld der Bundesstraße und den Kreuzungsbereich ein sehr hohes Störungspotenzial vorliegt. Laut Aussage von Fledermausexperten wird das nächste Umgebung derart extrem frequentierter Bundesstraßen von Fledermäusen gemieden; dies konnte bei mehreren Fledermausuntersuchungen an der B 20 in der weiteren Umgebung des hier zu betrachtenden Vorhabens bestätigt werden.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Durch die großflächige Beseitigung vonhecken- und feldgehölzartigen Gehölzbeständen auf den bestehenden Straßenböschungen der B 388 und PAN 20 im Bereich des Knotens gehen zwar keine typischen Höhlenbäume verloren; in einigen Fällen kann bei Bäumen mit starkem Efeubewuchs aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich dahinter potenzielle Fledermausquartiere oder zumindest Zwischenquartiere für „Baumfledermäuse“ befinden. In Anbetracht der ungünstigen Habitatbedingungen infolge der sehr hohen verkehrsbedingten Störungseinflüsse im Bereich der Straßenkreuzung und des Fehlens typischer Höhlenbäume wird die Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausquartiere in Bäumen zu Schaden kommen, sehr gering eingeschätzt. Um diese Einschätzung zu untermauern, wurde bei sämtlichen Begehungen gezielt darauf geachtet, ob im Bereich der direkt oder indirekt betroffenen Gehölzbestände höhlenbrütende Vogelarten vorkommen. Dabei war auffallend, dass hier keine typischen Höhlenbrüter wie z.B. diverse Meisenarten, Kleiber oder Feldsperlinge beobachtet werden konnten; vor diesem Hintergrund ist auch ein Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren sehr unwahrscheinlich.

Dennoch erscheinen hier – im Sinne des „worst-case-Ansatzes“ – vorgezogene funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) angebracht, um ggf. dennoch vorhabensbedingt verursachte Quartierverluste im Vorfeld zu kompensieren. Daher werden vorsorglich in der Nähe des Eingriffs an geeigneten Bäumen einige Fledermauskästen angebracht.

Da sich der mögliche Verlust von „Verdachtsbäumen“ (= ältere Bäume mit starkem Efeubewuchs) in einer Größenordnung von 3 - 4 bewegt und pro Verlust gemäß den amtlichen Vorgaben 3 Kästen angebracht werden sollen, sind im Sinne des „worst-case-Ansatzes“ 12 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen in der Umgebung vorgesehen. Zur Verringerung der Konkurrenz durch höhlenbrütende Vogelarten sind darüber hinaus zusätzlich 4 Vogelnistkästen anzubringen.

Als Trägerbäume für die Fledermauskästen sind die verbleibenden Gehölzbestände auf der Straßenböschung südlich des Einzelgehöfts Edhof und die großen Platanen an der Bahnhofstraße beim Rathaus vorgesehen.

Notwendige CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2):

- Anbringen von Fledermauskästen (Maßnahme 1.1 ACEF)

An geeigneten Bäumen in der nächsten Umgebung des Vorhabens werden insgesamt 12 Fledermauskästen (und zusätzlich 4 Vogelnistkästen) angebracht (bezüglich weiterer Details wird auf die Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3 verwiesen).

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Da die Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden, kommt es auch zu einer deutlichen Verringerung der baubedingten Störungswirkungen. Durch die oben beim Schädigungsverbot und unten beim Tötungs- und Verletzungsverbot angeführten Vorkehrungen bzw. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die lokalen Fledermauspopulationen der „Baumfledermausarten“, von denen sich ohnehin schon einige in einem relativ günstigen Erhaltungszustand befinden, nicht nachteilig beeinflusst und teils sogar gestärkt. Daher sind infolge der Störungen während der Bauzeit keine nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und damit keine erheblichen Störungen im Sinne eines Verbotstatbestands zu prognostizieren.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Die notwendigen Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse. Da im Eingriffsbereich einige Bäume vorkommen, die aufgrund des dichten Efeubewuchses als „Verdachtsbäume“ für potenzielle Fledermausquartiere zu behandeln sind und folglich ein gewisses Risiko besteht, dass bei den Baumfällungen Fledermäuse getötet oder verletzt werden könnten, die sich oftmals noch im Oktober vorübergehend in Baumhöhlen aufhalten, werden diese Bäume erst nach dem 1. November gefällt.

Der Große Abendsegler, die Mopsfledermaus und die Rauhautfledermaus überwintern gelegentlich auch in Baumquartieren, und folglich verbleibt dennoch ein gewisses Restrisiko, dass bei den Baumfällungen Individuen zu Schaden kommen könnten. Dieses Risiko wird aber äußerst gering eingeschätzt, da die vorhabensbedingt betroffenen Bäume hier neben der B 388 und im Kreuzungsbereich sehr hohen verkehrsbedingten Störungseinflüssen ausgesetzt sind und geeignete Überwinterungsquartiere eher in den benachbarten Wäldern und vor allem den Auwaldbeständen bzw. Uferbegleitgehölzen an der Rott zu erwarten sind. Das verbleibende nicht gänzlich auszuschließende Restrisiko übersteigt somit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“, und es liegt daher kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor.

Zur Sicherheit werden die zu beseitigenden Gehölzbestände im Zuge der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten erneut kontrolliert und die zu fällenden Bäume mit Verdacht auf Fledermausquartiere gekennzeichnet.

Tötungs- und Verletzungsrisiken sind außerdem im Zusammenhang mit verkehrsbedingten Kollisionen denkbar, und in Anbetracht des sehr hohen Verkehrsaufkommens auf der B 388 ist aktuell bereits ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse gegeben. Erfahrungsgemäß meiden aber Fledermäuse bei ihren Jagdflügen derart stark befahrene Straßen. So zeigten z.B. vor einigen Jahren die Untersuchungen an der B 20 in der Nähe von Simbach b. Landau, dass im Bereich der Wälder und Talquerungen kaum Transferfläche über die ebenfalls sehr stark frequentierte Bundesstraße erfolgten. Entlang des Bachlaufs unterquerten die Fledermäuse die Bundesstraße durch einen relativ klein dimensionierten Wellstahldurchlass und sie flogen nicht über die Straßen in Dammlage. Basierend auf diesen Erfahrungen kann auch im vorliegenden Fall unterstellt werden, dass vorhabensbedingt mit keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu rechnen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

- Durchführung von Baumfällungen und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit (zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen).
- „Verdachtsbäume“, in denen hinter dichtem Efeubewuchs Fledermausquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, werden erst nach dem 1. November gefällt

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

„GEBÄUDEFLEDERMÄUSE“

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), PO, RLB 3, RLD G, EZL C, EZK u, sg

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), PO, RLB 2, RLD 1, EZL C, EZK g, sg

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), PO, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EZK u, sg

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), PO, RLB 2, RLD D, EZL C, EZK ?, sg

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), PO, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Die hier zusammengefassten Arten haben ihre Sommerquartiere vorwiegend an bzw. in Gebäuden (Zwergfledermaus teils auch in Baumquartieren, in Bayern bislang jedoch nur in Gebäuden). Zur Überwinterung suchen sie überwiegend unterirdische Quartiere auf, und teils überwintern sie auch in Gebäuden. Für ihre Jagdflüge nutzen die „Gebäudefledermäuse“ teils Wälder und die offene Landschaft einschließlich der Gewässer, und teils dienen auch Siedlungsgebiete als Nahrungshabitate.

Aufgrund von Nachweisen in der nächsten Umgebung können die hier zusammengefassten Arten potenziell auch in Gebäuden innerhalb des UG vorkommen. Gemäß ASK wurden bislang im nahe gelegenen

Siedlungsbereich von Hebertsfelden südlich der Rott das Große Mausohr (1996), die Kleine Bartfledermaus (1999) und die Zweifarbfledermaus (2009) nachgewiesen.

Im Zuge des Ausbauvorhabens wird nicht in Gebäude eingegriffen; daher sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Das Störungspotenzial ist im Bereich potenzieller Gebäudequartiere im Ausgangszustand bereits sehr hoch, und eine signifikante Erhöhung von Tötungs- und Verletzungsrisiken durch verkehrsbedingte Kollisionen ist in Anbetracht der Vorbefestigungen im Bereich der aktuell sehr stark frequentierten B 388 und der Kreuzung B 388 / PAN 20 nicht zu erwarten; hierzu ist auch auf die o.g. Ausführungen zu den „Baumfledermäusen“ zu verweisen.

Vor diesem Hintergrund kann eine relevante Betroffenheit von „Gebäudefledermäusen“ ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.2 Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	PO	2	3	C	u	x
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	NW	3	V	B	u	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen und Bahnlinien (Schotterkörper und Säume entlang der Gleise) in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Die anspruchsvollere Schlingnatter sucht warme und strukturreiche Übergänge zwischen offener und bewaldeter Landschaft, (Halb-)Trockenrasen, Brachen oder andere Offenlandbiotope mit Gebüschkomplexen, einzelnen Sträuchern oder Jungbäumen. Die Zauneidechse stellt ein wichtiges Beutetier der Schlingnatter dar. Die Lebensräume der beiden Arten sind daher häufig deckungsgleich.

Lokale Populationen

Von der Zauneidechse gibt es ältere Nachweise in der Nähe des UG. Aufgrund der Biotoptausstattung im UG und in Anbetracht bekannter Vorkommen in der weiteren Umgebung ist nach wie vor mit einem Vorkommen der Art zu rechnen, wobei hier vor allem die benachbarte Bahnlinie als wichtige Ausbreitungsachse für Reptilien der Mager-Trocken-Biotope hervorzuheben ist. Auch von der Schlingnatter gibt es Nachweise aus dem Jahr 1984 im Zuge der Biotopkartierung in Biotop-Nr. 7542-0093 am Fäustlinger Graben östlich Spanberg (im nahegelegenen UG des BA I). Vor dem Hintergrund, dass die Art zwischenzeitlich im Naturraum und insbesondere im Landkreis Rottal-Inn extrem zurück gegangen ist, gilt der Fund eines Jungtiers im November 2018 bei Grabungen im Schotterkörper der Bahnlinie in der Nähe des Vorhabens (außerhalb des UG bei Fl.Nr. 47/5, Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden) als sehr bemerkenswert. Folglich kann die Schlingnatter potenziell auch im UG vorkommen.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten

Im Zuge der Geländebegehungen zur Habitatstrukturanalyse wurden sämtliche vorhabensbedingt betroffenen Straßenböschungen und Flächen im Einflussbereich des Vorhabens hinsichtlich ihrer potenziellen Habitatemignung für die hier möglicherweise vorkommenden Reptilienarten untersucht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die betroffenen Gehölzstrukturen bzw. deren Säume sowie die Gras- und Krautfluren auf den bestehenden Straßenböschungen bzw. Straßenbegleitflächen kommen kaum als Habitate in Frage kommen. Denn diese Bereiche sind überwiegend von hohem Nährstoffreichtum und entsprechend üppiger Vegetation geprägt. Außerdem fehlen in der Regel typische Habitatstrukturen wie Versteckmöglichkeiten in Form von Totholz- oder Steinablagerungen sowie Sonnplätze und grabungsfähiges Material für die Eiablage (der Zauneidechse). Die einzige Böschung mit ansatzweise etwas nährstoffärmeren Standortbedingungen (Vorkommen z.B. des Knöllchen-Steinbrechs, *Saxifraga granulata*) und folglich mit einem weniger üppigen Gras- und Krautbewuchs auf der Ostseite der Kreisstraße PAN 20 im Norden der Kreuzung ist die überwiegende Zeit zu stark beschattet.

Wichtigste Habitate im UG sind der Schotterkörper und teilweise die Böschungen entlang der Bahnlinie. Die Bahngleise einschließlich ihrer Begleitstrukturen sind aber weder direkt noch indirekt von dem Straßenbauvorhaben betroffen, und abgesehen von einer kurzen Strecke im Westen des UG liegt die Bahnlinie überwiegend in großer Entfernung zur B 388 weiter im Süden.

Demnach sind die Habitatbedingungen im Eingriffsbereich für die Zauneidechse als ungünstig zu beurteilen, und ein Vorkommen der deutlich anspruchsvoller Schlingnatter kann auf diesen Flächen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Folglich gehen vorhabensbedingt keine typischen und wichtigen Zauneidechsen- oder Schlingnatter-Habitate verloren, und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Soweit potenzielle Habitate in der Nähe des Bauvorhabens liegen, sind baubedingte Störungen, die während der Bauzeit über das bereits bestehende betriebsbedingte Störungspotenzial hinausgehen können, nicht auszuschließen. Da aber potenzielle Zauneidechsen- oder Schlingnattervorkommen lediglich in sehr geringem Umfang indirekt betroffen sein können, sind keine erheblichen Störungen im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu prognostizieren.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen bzw. von abgelegten Eiern sehr unwahrscheinlich, weil nicht in typische Habitate eingegriffen wird. Dies gilt auch für eine mögliche Betroffenheit der weitaus seltener auftretenden Schlingnatter. Da durchwegs nur Flächen und Strukturen mit ungünstigen Habitatbedingungen betroffen sind, ist das verbleibende Restrisiko keinesfalls höher als das „allgemeine Lebensrisiko“ einzustufen, und ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot kann für beide Arten ausgeschlossen werden.

Gewisse Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen auch im Zusammenhang mit verkehrsbedingten Kollisionen. In Anbetracht der Vorbelastungen durch die aktuell bereits stark befahrene B 388 und die ungünstigen Habitatbedingungen auf den Straßenbegleitflächen ist aber nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko durch verkehrsbedingte Kollisionen auszugehen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Libellen

Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia),

PO, RLB V, RLD -, EZL B, EZK g, sg

Die Grüne Keiljungfer (= Grüne Flussjungfer = Ophiogomphus cecilia = O. serpentinus) besiedelt nicht zu kühle, saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und zumindest stellenweise geringer Beschattung durch Uferbäume, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt; die Larven halten sich überwiegend in schnell überströmten Bereichen des Fließgewässers auf.

Bislang konnte die Grünen Keiljungfer lediglich am Unterlauf der Rott in großer Entfernung zum UG nachgewiesen werden, und im bzw. am Hausleitener Bach ist die Art aufgrund der bestehenden Habitatbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Eine relevante Betroffenheit kann daher auch im Bereich der Bachquerung durch die B 388 ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.4 Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea/Phengaris nausithous),

PO, RLB V, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf. Die monophagen Raupen fressen ausschließlich am Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Nach Verlassen der Wirtspflanze werden die Raupen am Boden von bestimmten Wirtsameisen aufgelesen und in ihre Nester getragen, wo sich die Raupen von der Ameisenbrut ernähren. Die geschlüpften Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf.

Als Habitat bevorzugt die Art wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder in Form von Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren. Es werden auch sehr kleine Altgrasbestände und Saumstrukturen (z.B. entlang von Straßen oder Gräben) besiedelt, wenn die notwendigen Wirtsameisen vorhanden sind.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling könnte in Anbetracht einiger weniger Nachweise in der weiteren Umgebung auch innerhalb des UG potenziell vorkommen. Im Einflussbereich des Bauvorhabens wurden aber keine Exemplare des Großen Wiesenknopfs nachgewiesen; dies gilt sowohl für die benachbarten Wiesen als auch für die Gras- und Krautfluren auf den Straßenböschungen und sonstigen Straßennebenflächen sowie in der Aue des Hausleitener Bachs und im Siedlungsbereich.

Folglich kann eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.5 Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), PO, RLB V, RLD V, EZL ?, EZK ?, sg

Da die Raupen dieses Nachtalters vorwiegend an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) anzutreffen sind, ist ein Vorkommen in mehreren Lebensräumen im UG, insbesondere auf den Straßenböschungen (Nachtkerzen) und an den Gewässerufern (Weidenröschen) potenziell möglich. Die Art könnte folglich von dem Vorhaben betroffen sein.

Bislang gibt es aber keine Nachweise im Gebiet und in der weiteren Umgebung; außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine potenziellen Schwerpunktlebensräume, da abgesehen von Einzelvorkommen keine typischen Bestände von Nachtkerzen oder Weidenröschen festgestellt werden konnten. Das Restrisiko, dass einzelne Nachtkerzenschwärmer bzw. Fortpflanzungsstadien der Art beeinträchtigt werden könnten, übersteigt somit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Außerdem weist die Nachtfalterart in Bayern deutliche Ausbreitungstendenzen auf und ist demnach aktuell nicht gefährdet. Folglich ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden; eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ in der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.6 Muscheln

Bachmuschel (*Unio crassus*), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EKZ s, sg

Die Bachmuschel (= Gemeine Flussmuschel) kommt in schnell fließenden, strukturreichen Bächen und Flüssen vor (wechselnde Wassertiefen und Substrate). Die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment. Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I - II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirsfische gebunden.

Im Rahmen der vertieften Untersuchungen, deren methodische Vorgehensweise in Kap. 1.3 dargestellt ist, konnten im Hausleitener Bach weder lebende Muscheln noch Leerschalen, auch keine verwitterten Exemplare, gefunden werden. D.h. auch eine frühere Besiedlung des Bachlaufs mit Muscheln ist unwahrscheinlich.

Folglich ist eine Betroffenheit der Bachmuschel vor vorne herein auszuschließen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.7 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG und die weitere Umgebung keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL

Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die verbreiteten, nicht gefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der Abschichtungstabelle im Anhang), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind.

Für den Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).

Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden; für sie werden im Anschluss die weiteren Prüfschritte in Bezug auf die mögliche Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt.

Neben einzeln zu behandelnden Vogelarten werden gebietsbezogen folgenden Gruppen (ökologische Gilden) gebildet:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vogelarten mit Brutplätzen in bzw. an Gebäuden
- Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern
- Vogelarten mit Brutplätzen in Hochstaudenfluren und Altgrasbeständen
- Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern

Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste

In der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für die Kartenblätter der Topografischen Karte TK 25 Nr. 7542 (Eggental) und Nr. 7543 (Pfarrkirchen) zahlreiche Arten genannt, die im UG jedoch nicht brüten und hier lediglich als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Wintergäste auftreten können. Als häufiger und typischer Nahrungsgast gilt z.B. der regelmäßig im Rottal zu beobachtende Graureiher (*Ardea cinerea*, RLB V, RLD -). Aber auch der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, RLB -, RLD -) sucht in den letzten Jahren gelegentlich das Gebiet als Nahrungsgast auf; bei den aktuellen Gebietsbegehungen im Frühjahr und Sommer 2024 war der Weißstorch (*Ciconia ciconia*, RLB -, RLD V) mehrfach auch in der Nähe der B 388 zu sehen. Regelmäßig suchen der Mäusebussard (*Buteo buteo*, RLB -, RLD -) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RLB -, RLD -) die Feldflur im weiteren Umfeld des Bauvorhabens bei ihren Jagdflügen auf.

Als gelegentliche Durchzügler können in den Gehölzstrukturen des UG der Grauspecht (*Picus canus*, RLB 3, RLD 2, sg) oder der Wendehals (*Jynx torquilla*, RLB 1, RLD 2, sg) auftreten.

Da aber im UG keine naturschutzfachlich bedeutsamen Nahrungs-, Rast- oder Durchzugsgebiete liegen, können für diese Arten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen und Störungen von vorne herein ausgeschlossen werden. Alle diese Vogelarten werden in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet, und in der Spalte des Abschichtungskriteriums „E“ wird jeweils eine „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu betrachtenden Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten.

Vogelarten mit Brutplätzen in bzw. an Gebäuden

Haussperling (*Passer domesticus*), NW, RLB V, RLD V, EZL A, EZK u

Mauersegler (*Apus apus*), PO, RLB 3, RLD -, EZL B, EZK u

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), NW, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), NW, RLB V, RLD V, EZL B, EZK u

Die hier zusammengefassten Vogelarten, die üblicherweise in oder an Gebäuden brüten sind im UG regelmäßig bei der Nahrungssuche zu beobachten. Gebäude werden von dem hier zu betrachtenden Straßenbauvorhaben nicht berührt, und die vorhabensbedingten Störungen können in Anbetracht des bereits bestehenden sehr hohen Störungspotenzials vernachlässigt werden. Ebenso werden die bereits bestehenden Tötungs- und Verletzungsrisiken durch verkehrsbedingte Kollisionen durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Somit ist bei den hier zusammengefassten Gebäudebrütern keine relevante Betroffenheit zu erwarten (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern

Eisvogel (*Alcedo atthis*), PO, RLB 3, RLD -, EZL B, EHK g, sg

Höckerschwan (*Cygnus olor*), PO, RLB -, RLD -, EZL B, EHK g

Schnatterente (*Anas strepera*), PO, RLB -, RLD -, EZL C, EHK g

Tafelente (*Aythya ferina*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EHK g

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), PO, RLB -, RLD V, EZL B, EHK g, sg

Die Vogelarten, die hier projektbezogen zu einer Gruppe zusammengefasst werden, sind eng an Gewässerlebensräume gebunden. Der Eisvogel weist eine enge Bindung an Fließgewässer auf. Seine Niströhren legt er in Steilufern bzw. Uferanbrüchen sowie in geeigneten Geländestrukturen auch außerhalb der Gewässer an. Das Teichhuhn kommt an Stillgewässern mit Uferdeckung durch Verlandungs- oder Röhrichtvegetation und an Fließgewässern mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit ab ca. 5 m Breite vor. Höckerschwan, Tafelente und Schnatterente brüten im Uferbereich sowohl von Still- als auch von Fließgewässern.

Eisvogel und Teichhuhn sind gemäß ASK und Biotopkartierung mehrfach an der Rott nachgewiesen, und beide Arten können daher potenziell auf im UG vorkommen. Auch Tafelente und Schnatterente sind aufgrund älterer Nachweise im Gebiet und aktueller Nachweise in der weiteren Umgebung potenziell auch im UG als Brutvögel denkbar. Der Höckerschwan ist oftmals in den Rottauen zu beobachten. Begünstigt wird das Vorkommen der hier zusammengefassten Vogelarten vor allem auch durch den nahe gelegenen Stausee bei Postmünster.

Die unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens gelegenen Abschnitte des Hausleitener Bachs weisen aber keine Habitatstrukturen auf, die als potenzielle Brutplätze für den Eisvogel in Frage kämen. Ebenso ist der Bachlauf nicht als Bruthabitat für das Teichhuhn geeignet; dennoch könnte die Art potenziell in der Aue des Hausleitener Bachs, vor allem in der Feuchtbrache mit Stillgewässer zwischen B 388 und Bahnlinie auf der östlichen Seite des Bachlaufs brüten. Auch für die übrigen hier zusammengefassten Vogelarten wären diese Bereiche potenziell geeignet, wobei aber hier die Nähe zur B 388 und das damit verbundene Störungspotenzial zu berücksichtigen ist. Bei den Gebietsbegehungen im Frühjahr und Frühsommer 2024 konnte keine dieser Arten innerhalb des UG beobachtet werden.

Da in den einzigen potenziell geeigneten Bereichen innerhalb des UG nicht eingegriffen wird, und die vorhabensbedingten Störungen nicht wesentlich über das bereits bestehende Störungspotenzial hinausgehen, kann eine relevante Betroffenheit der hier zusammengefassten Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Vogelarten mit Brutplätzen in Hochstaudenfluren und Altgrasbeständen

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), PO, RLB -, RLD V, EZL C, EZK g, sg

Feldschwirl (*Locustella naevia*), PO, RLB V, RLD 2, EZL C, EZK g, sg

Das Blaukehlchen bevorzugt in Flussauen ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche); es kommt daher oftmals an Gewässerufern Röhricht-, Hochstaudenfluren- und Altgrasbeständen mit eingeschütteten Gebüschen vor. Der Feldschwirl lebt in unterschiedlichsten Biotoptypen, wie z.B. in Röhrichtbeständen mit Ufergebüsch oder auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, aber auch auf Halbtrockenrasen oder Brachflächen mit Gehölzstrukturen; entscheidend ist die Kombination flächig niedriger Vegetation und einzelnen herausragender Strukturen, die als Warten geeignet sind. Aufgrund von Nachweisen in der weiteren Umgebung könnten beide Arten auch im Umfeld des Straßenbauvorhabens potenziell vorkommen.

Während entlang des Hausleitener Bachs im Norden der B 388 keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden sind, kommt die Feuchtbrache in Kombination mit den Gebüschen auf der östlichen Bachseite zwischen B 388 und Bahnlinie potenziell als Bruthabitat für beide Arten in Frage. In Anbetracht des sehr hohen Störungspotenzial im Umfeld der B 388 sind aber besetzte Brutplätze eher unwahrscheinlich. Bei den Gebietsbegehungen im Frühjahr und Frühsommer 2024 konnte dementsprechend keine dieser Vogelarten innerhalb des UG beobachtet werden.

Vor diesem Hintergrund kann eine relevante Betroffenheit der beiden Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Sonderfall Kuckuck (*Cuculus canorus*), NW, RLB V, RLD 3, EZL B, EZK g)

Als ein Sonderfall ist der im Rottal nachgewiesene Kuckuck anzusehen: aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist er nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvögel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur

Feldlerche (*Alauda arvensis*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK s

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK s, sg

Rebhuhn (*Perdix perdix*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK s

Wachtel (*Coturnix coturnix*), PO, RLB 3, RLD V, EZL B, EZK u

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), PO, RLB -, RLD -, EZL B, EZK g

Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im Einzelnen unterscheiden sich ihre Lebensraumansprüche geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit). Allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft. Während früher extensiv genutztes Grünland bevorzugt wurde, brüten die hier zusammengefassten Arten in den letzten Jahrzehnten vermehrt auch in Ackerflächen. Im Gegensatz zu Kiebitz und Feldlerche, die die Nähe zu Sichtkulissen meiden und weite offene Flächen als Brutplätze bevorzugen, sind die übrigen Arten diesbezüglich weniger empfindlich, und für das Rebhuhn ist sogar eine strukturreichere Landschaft mit Hecken und Säumen von Vorteil.

Die hier zusammengefassten Arten kommen in den Auen entlang der Rott an einigen Stellen als Brutvögel vor; teils können sie auch im benachbarten Hügelland auftreten. In der nächsten Umgebung der B 388 sind aber aufgrund des hohen Störungspotenzials keine Brutplätze dieser Bodenbrüter zu erwarten; die artspezifischen Effektdistanzen betragen bei den meisten Arten teils mehrere hundert Meter. Denkbar wären hingegen Brutvorkommen in der offenen Feldflur im Norden von Edhof, wobei auch hier bei der Brutplatzwahl größere Abstände zur Kreisstraße im Osten der Ackerlage eingehalten würden.

In den potenziell als Bruthabitat in Fragen kommenden Teilbereichen der offenen Feldflur finden aber keine baulichen Maßnahmen statt und die vorhabensbedingten Störungen gehen nicht über das bereits bestehenden Störungspotenzial hinaus. Ebenso sind keine Tötungs- und Verletzungsrisiken durch verkehrsbedingte Kollisionen zu erwarten, die das „allgemeine Lebensrisiko“ übersteigen würden.

Demnach kann im vorliegenden Fall eine relevante Betroffenheit dieser Vogelartengruppe ausgeschlossen werden (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

VÖGEL MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN UND WÄLDERN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Baumfalke	Falco subbuteo	PO	-	3	C	g	x
Beutelmeise	Remiz pendulinus	PO	V	1	C	g	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	PO	2	V	C	s	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NW	V	-	B	g	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	PO	-	-	C	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	A	g	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	PO	3	V	C	u	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	PO	3	-	A	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	-	-	A	g	-
Grünspecht	Picus viridis	NW	-	-	B	u	x
Habicht	Accipiter gentilis	PO	V	-	C	u	x
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	PO	3	-	B	?	-
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	A	g	x
Kleinspecht	Dendrocopos minor	PO	V	3	C	u	-
Neuntöter	Lanius collurio	PO	V	-	B	g	-
Pirol	Oriolus oriolus	PO	V	V	B	g	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	PO	-	-	B	u	x
Sperber	Accipiter nisus	PO	-	-	A	g	x
Star	Sturnus vulgaris	NW	-	3	A	g	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	NW	V	-	A	u	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	A	g	x
Turteltaube	Streptopelia turtur	PO	2	2	C	g	x
Waldkauz	Strix aluco	PO	-	-	A	g	x
Waldoahreule	Asio otus	PO	-	-	B	u	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	PO	V	V	C	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Die Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen weisen eine enge Bindung an Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände und andere Gehölzstrukturen auf, und kommen vielfach auch an Waldrändern vor. In Anbetracht der fließenden Übergänge zwischen den typischen „Waldarten“ und den Vogelarten, die in Gehölzbeständen brüten, werden beiden Vogelartengruppen hier zusammen behandelt. Viele der Vogelarten mit Brutplätzen in den umliegenden Wäldern können in der Feldflur und im Bereich der Gehölzstrukturen – auch im näheren Umfeld der B 388 – als Nahrungsgäste auftreten. Einige Arten, insbesondere die Greifvögel und Eulen zeichnen sich zudem durch große, weit über die Waldlebensräume hinaus reichende Aktionsräume aus.

Lokale Populationen

Dorngrasmücke, Goldammer, Feldsperling und Grünspecht konnten im Zuge der eigenen Begehungen mehrfach in der weiteren Umgebung des Bauvorhabens beobachtet werden, und von Brutvorkommen in den umliegenden Gehölzstrukturen und Wäldern ist auszugehen. Sowohl der **Mäusebussard** als auch der **Turmfalke** finden sich in nächster Nähe zur Bundesstraße und im gesamten UG regelmäßig zur Nahrungssuche ein, da aber in den straßenbegleitenden Gehölzbeständen keine Horste bzw. größeren Nester festzustellen waren, ist nicht mit Brutvorkommen von Greifvögeln und Eulen im engeren Einflussbereich des Vorhabens zu rechnen. Ebenso sind die störungsempfindlicheren Vogelarten dieser Gruppe ohnehin nicht in den vorhabensbedingt betroffenen Gehölzbeständen entlang der B 388 bzw. im Kreuzungsbereich B 388 / PAN 20 zu erwarten. Von der **Beutelmeise** und vom **Schwarzspecht** liegen in der ASK Altnachweise aus den 1980er Jahren vor, wobei die Beutelmeise entlang der Rott meist nur als Durchzügler auftritt und der Schwarzspecht nur ausnahmsweise außerhalb der Waldgebiete zu beobachten ist.

Die übrigen hier zusammengefassten Vogelarten können in Anbetracht von Nachweisen in der weiteren Umgebung ebenfalls im UG vorkommen; aufgrund des hohen Störungspotenzials entlang der B 388 sind aber Brutplätze im engeren Einflussbereich des Vorhabens sehr unwahrscheinlich.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Da vorhabensbedingt in erster Linie in Gehölzbestände eingegriffen wird, die unmittelbar neben den bestehenden Straßen stehen, sind auch bei den weniger störungsempfindlichen und ungefährdeten Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer) allenfalls suboptimale Habitate betroffen und bedeutsame Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Wie bei den Fledermausarten bereits dargestellt, konnten in den betroffenen Gehölzbeständen keine Bäume mit Höhlen, Spalten oder Rissen festgestellt werden. Vor allem in den mit Efeu bewachsenen Bäumen können aber dennoch derartige Nistplätze für höhlenbrütende Vogelarten vorkommen, die nicht zu entdecken sind. Bei den Erhebungen im Gelände war auffällig, dass in den vorhabensbedingt betroffenen Gehölzbeständen keine typischen Höhlenbrüter wie z.B. Buntspecht, Kleiber sowie Blau- und Kohlmeise festgestellt werden konnten. Folglich ist auch ein Vorkommen von gefährdeten Höhlenbrüterarten kaum zu erwarten.

In Anbetracht der möglicherweise betroffenen Vogelarten und der Kleinflächigkeit der Gehölzverluste im Verhältnis zum verbleibenden Bestand an Gehölzstrukturen und Wäldern in der weiteren Umgebung kann mit hoher Sicherheit angenommen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die hier zusammengefassten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bezüglich der höhlenbrütenden Vogelarten ist anzumerken, dass sie von den für die „Baumfledermäuse“ vorgesehenen CEF-Maßnahmen profitieren können, denn für die Fledermäuse werden im Sinne des „worst-case-Ansatzes“ einige Fledermauskästen und Vogelnistkästen (zur Vermeidung von Konkurrenz) angebracht; damit werden die Verluste, die von den vorhabensbedingten Baumfällungen verursacht werden könnten (vor allem bei Bäumen mit Efeubewuchs) vorab kompensiert.

CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.2):

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) für Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern werden nicht für notwendig erachtet, dennoch profitieren die höhlenbrütenden Vogelarten von den Fledermaus- und Vogelnistkästen, die im Zuge der CEF-Maßnahmen für die „Baumfledermäuse“ angebracht werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der Gehölzbestände im Umfeld des Bauvorhabens kann es zu baubedingten Störungen kommen. Allerdings gehen diese Störungen nicht wesentlich über die bereits vorhandenen betriebsbedingten Vorbelastungen hinaus, und es sind im Einflussbereich des Vorhabens allenfalls Brutplätze von wenig störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Dass die notwendigen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, verringert auch das Störungspotenzial auf benachbarte Vorkommen prüfungsrelevanter Vogelarten.

Es ist folglich nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Die im Zuge des Straßenbauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen erfolgen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchzeiten der Brutvögel. Baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen werden daher vermieden.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden Bundesstraße existiert im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Für keine der hier zusammengefassten Arten ist jedoch infolge des Straßenbauvorhabens eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. Brut- und Aufzuchzeiten der Brutvögel

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind einige europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen. Darüber hinaus kann ein Vorkommen zahlreicher weiterer Tierarten dieses prüfungsrelevanten Artenspektrums hier potenziell angenommen werden. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie kommen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor und sind auch potenziell nicht zu erwarten.

In Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Ausarbeitung untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den mit Sicherheit oder möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können, und wie Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden sind.

Als ein Ergebnis ist festzuhalten, dass für einen großen Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden oder potenziell zu erwartenden Arten eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Dies ist damit zu begründen, dass unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens meist nur ungünstige oder suboptimale Habitate existieren, und derzeit schon die straßennahen und vorhabensbedingt betroffenen Teilstufen von störungsempfindlicheren Arten gemieden werden.

Beim überwiegenden Anteil der möglicherweise betroffenen Arten wird nicht gegen das Schädigungsverbot verstößen, da nur kleinflächig in (potenzielle) Lebensräume eingegriffen wird, und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Lediglich bei der Artengruppe der Fledermäuse, die Quartiere in Bäumen nutzen, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich in einigen älteren Bäumen mit starkem Efeubewuchs evtl. nicht zu entdeckende Höhlen, Spalten oder Risse befinden. Daher werden im Sinne eines „worst-case-Ansatzes“ für die möglicherweise betroffene Artengruppe der „Baumfledermäuse“ vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) für notwendig erachtet. Wie oben ausgeführt sind als CEF-Maßnahme einige Fledermauskästen an geeigneten Bäumen in der Umgebung der Eingriffe vorgesehen. Da zur Vermeidung der Konkurrenz durch höhlenbrütende Vogelarten auch einige Vogelnistkästen angebracht werden, profitieren davon auch die Höhlenbrüter.

Bei keiner der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten wird vorhabensbedingt gegen das Störungsverbot verstößen, da in Anbetracht der bereits bestehenden Störungseinflüsse durch das Straßenbauvorhaben keine nachteiligen Folgen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu erwarten sind.

Tötungen und Verletzungen von „Baumfledermäusen“ und Jungvögeln sowie Gelegeverluste von Vogelarten, die in Gehölzbeständen brüten, werden vermieden, indem die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Die „Verdachtsbäume“, in denen hinter dichtem Efeubewuchs Fledermausquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, werden erst nach dem 1. November gefällt.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das hier zu betrachtende Straßenbauvorhaben – unter Einbeziehung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.]: Arten- und Biotoptopschutzprogramm (ABSP), Rottal-Inn (2008)
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn-Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BMVBS = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- BMVBS = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011. Bonn
- DEICHNER, OSKAR (2016): Erfassung der Bachmuschel (*Unio crassus*) im Zellhuber Bach, Fäustlinger Graben und Hausleitener Bach. Gutachten im Rahmen des Vorhabens, unveröffentl.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRÄßen- UND VERKEHRSWESEN (FGSV) 2008: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). FGSV-Verlag Köln; kurz: MAQ 2008
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. – Erlangen, Waldkraiburg
- KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. – Stuttgart
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart

ANHANG: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: **X** = ja, **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich: **X** = ja, **0** = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
		X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
		0		X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
		X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
		0		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
		X		X	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
		X		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
		0		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
		0		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
0					Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
		X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	x
		0		X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
		X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
		X		X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
		0		X	Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
		0		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
		0		X	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
		0		X	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Wald-Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
---	--	--	--	--	---------------	----------------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	nb	x
		X		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	v	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
	0				Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	v	v	x
	0				Wechselkröte	Bufotes/Pseudopaludicola viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0		X		Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	v	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympetrum paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	1	1	x
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris arion	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris nausithous	V	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussamper-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		X		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

		0		X	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	---	--	---	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

Pflanzenarten des Anhangs IVb FFH-RL sind im UG weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern

ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	nb	
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0		X		Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0		X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0		X		Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
	0	X			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	X		X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkohlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
	0	X			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
	0	X			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
Gast	0	X			Dohle	Corvus monedula	V	-	-
	X	X			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
	0	X			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	nb	-	-
	0		X		Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
	0	X			Elster*)	Pica pica	-	-	-
	X		X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0		X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0		X		Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
	X	X			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
	0	X			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flusuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
	0	X			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0	X			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
		0	X		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		X		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
Gast	0	X			Graugans	Anser anser	-	-	-
Gast	0	X			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0	X			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
Gast	0			X	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
	0	X			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	X	X			Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	X		X		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
	0	X			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
	0	X			Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
	0	X			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0		X		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0	X			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	nb	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	nb	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
	0		X		Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0		X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
	X		X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
	0	X			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	x
	X		X		Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
	0	X			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Gast	0			X	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
Gast	0			X	Krickente	Anas crecca	3	3	-
	X	X			Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
Gast	0	X			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0			X	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
	X	X			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0	X			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0			X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
	0	X			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	X			X	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
	X			X	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
	0	X			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
	0	X			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0			X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0	X			Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
	0	X			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0			X	Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinoides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	-	
	0	X			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Gast	0	X			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
Gast	0		X		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
	0		X		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
	0	X			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-3	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
	X		X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
Gast	0		X		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreicher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	-	x
Gast	0	X			Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	R	x
	0	X			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
	0	X			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
	X		X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
	0	X			Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
	0	X			Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
	0	X			Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
0					Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	nb	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
	0	X			Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
	0	X			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
	0		X		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
0					Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
	0		X		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
	0	X			Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
	X	X			Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
	X		X		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
Gast	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
	0	X			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
	0		X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
Gast	0	0			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
	0		X		Waldbauläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
	X		X		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
0					Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
	X		X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldschneepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
	0		X		Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
Gast	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
	X		X		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
	0		X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
	0	X			Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
	0	X			Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
	0	X			Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
		0	X		Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt